

## **Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe**

**(„Kleinunternehmer-Soforthilfe“)**

**Bekanntmachung des  
Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

**vom 24.03.2020**

### **1. Zweck der Finanzhilfe und Rechtsgrundlagen**

Die weltweite dynamische Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und das Saarland erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahme-Situation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Unternehmen und Angehörige Freier Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche saarländische Unternehmen und Freiberufler existenzbedrohlich geworden sind.

Mit den nach dieser Richtlinie ausgereichten Finanzhilfen soll den infolge der SARS-CoV-2-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen und Freiberuflern eine Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um deren wirtschaftliche Existenz zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Diese Finanzhilfe gewährt das Saarland dabei als Vorleistung für ein bereits unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ angekündigtes Programm des Bundes.

Zur Erfüllung des Zwecks dieser Finanzhilfe erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage des § 53 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013) die vorliegende Richtlinie für das Programm „Kleinunternehmer-Soforthilfe“

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Finanzhilfe

Gegenstand der Finanzhilfe ist eine einmalige Billigkeitsleistung, die ausschließlich für Unternehmen und Freiberufler gewährt wird, die unmittelbar in Folge der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. in einen massiven Liquiditätsengpass geraten sind.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.<sup>1</sup>

## 3. Ziel und Indikator der Finanzhilfe

Die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe soll als finanzielle Überbrückung für kleinere Unternehmen und Angehörige Freier Berufe dienen, die infolge der SARS-CoV-2-Pandemie in eine existenzielle Notlage geraten sind. Als Indikator gilt die Zahl der gewährten Finanzhilfen.

## 4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt 2019 bis zu zehn sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt haben. Bei verbundenen Unternehmen wird hinsichtlich der Mitarbeiterzahl auf das Gesamtunternehmen abgestellt.

Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Berechnung gilt Folgendes:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers muss im Saarland liegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Definition „Verbundene Unternehmen“ gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

## 5. Voraussetzung der Finanzhilfe

Für die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe gilt das Subsidiaritätsprinzip. Demnach sind vor Beantragung der Finanzhilfe Anträge auf Steuerstundung/ Aufhebung der Vorauszahlungen etc. beim zuständigen Finanzamt zu stellen und – soweit möglich – Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Zudem muss zur Behebung des Liquiditätsengpasses bereits Kontakt zu einer Bank aufgenommen worden sein, der erfolglos war oder nicht zu ausreichender Behebung des Liquiditätsengpasses geführt hat.

Die infolge der SARS-CoV-2-Pandemie entstandene existenzgefährdende Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf dem amtlich vorgesehenen Antragsformular zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular vor.

## 6. Art und Umfang, Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen einer einmaligen Billigkeitsleistung und ist gestaffelt nach der Anzahl der (Vollzeit-)Mitarbeiter:

- 0 bis 1 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro
- bis zu 5 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro
- bis zu 10 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des infolge der SARS-CoV-2-Pandemie verursachten akuten Liquiditätsengpasses für maximal 3 Monate. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht unterstützungsfähig.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Der Empfänger der Finanzhilfe ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf die nach Nummer 6 vorgesehene Finanzhilfe angerechnet.

Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 Euro). Die Kumulierungsvorgaben gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013) sind einzuhalten.

Grundsätzlich ist auch eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich. Sofern es hierdurch jedoch zu einer Überkompensation des dargelegten Liquiditätsengpasses kommt, ist die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe zurückzahlen.

Werden Mittel aus dem unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ angekündigten Programm des Bundes beantragt und bewilligt, entsteht mit der Bewilligung dieser Mittel ein Rückforderungsanspruch des Landes in Höhe der im Rahmen dieses Sofortprogramms gewährten Soforthilfe. Das Land ist berechtigt, seine etwaigen Ansprüche mit den Ansprüchen des Antragstellers gegenüber dem Bund zu verrechnen.

## **8. Verfahren**

Die unterzeichneten Anträge auf Soforthilfe sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars elektronisch (Scan oder Foto per E-Mail) oder ausnahmsweise schriftlich an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zu richten.

Anträge im Rahmen dieses Programms können bis zum Inkrafttreten des unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ angekündigten Programms des Bundes, längstens bis zum 30.04.2020 an die zuständige Bewilligungsbehörde gerichtet werden. Antragsformulare sind auf der Internetseite [www.corona.wirtschaft.saarland.de](http://www.corona.wirtschaft.saarland.de) elektronisch abrufbar bzw. bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Der Antrag auf Soforthilfe mit den notwendigen Erklärungen (Eidesstattliche Versicherung, De-minimis-Erklärung, Subventionserheblichkeitserklärung) ist zu unterschreiben und bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

## **9. Auskunftspflichten, Prüfung**

Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Finanzhilfen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Soforthilfe relevante Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Die Bewilligungsbehörde wird zumindest stichprobenartig eine hinreichende Prüfung der erfolgten Bewilligungen unter Vorlage von Belegen durchführen.

## **10. Datenschutzerklärung**

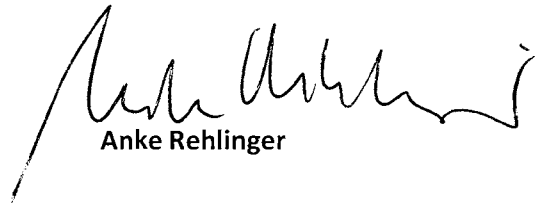
Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen sich ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, die von ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr unter <https://www.saarland.de/237093.htm> hingewiesen.

## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung des 24.03.2020 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24.03.2020

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**



Anke Rehlinger